

Der Ausschuss der zweiten Kammer hat nun ebenfalls nicht verkannt, daß, da mehrere Schanzen beigemessene Fehler, insoweit solche überhaupt den Gebrauch des Besserungsweges und die Entlassung begründen können, nach den vorliegenden Acten nicht als erwiesen anzusehen sind, auch selbst, wenn man hinsichtlich einzelner Fehler und Vernachlässigungen eine andere Meinung fassen könnte, die von Schanzen vorgebrachten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe die Bedeutung dieser Fehler wo nicht gänzlich paralyßiren, so doch wenigstens außerordentlich schwächen, die gesetzlichen Bestimmungen mit der größten Strenge angewendet worden sind, eine Anwendung, welche bezüglich der Entlassung lediglich durch die wider Schanzen geführte Untersuchung bedingt worden zu sein scheint. Es hat daher der Ausschuss, um die durch diese Untersuchung für Schanzen herbeigeführten unverschuldeten Nachtheile, soweit möglich, nicht weiter fortwirken zu lassen, auch mit besonderer Rücksicht darauf, daß das vorgenannte königliche Ministerium bei Anordnung der Entlassung Schanke's sich geneigt erklärt, denselben entweder als Hilfslehrer oder auch als zweiten Lehrer an einer Schule wieder anzustellen, dadurch aber eine nunmehr bereits drei Jahre und fünf Monate nicht in Erfüllung gegangene Hoffnung rege gemacht und erhalten, sich gedrungen gefühlt, die baldige Wiederanstellung Schanke's in einem Schulamte zu befürworten.

Der Ausschuss rath daher der Kammer hiermit an, auch dem zweiten Theile des in der ersten Kammer gefaßten Beschlusses, welcher in der vorangegebenen Maaße lautet, beizutreten.

Präsident Cuno: Will die Kammer auf die sofortige Berathung des ihr jetzt vorgetragenen schriftlichen Berichtes eingehen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Begehrt Jemand das Wort? — Es geschieht dies nicht, und wir gelangen daher sofort zur Abstimmung über die Anträge des Ausschusses. So wie in der ersten Kammer geschehen, rath uns der Ausschuss an: „die Beschwerde Schanke's, soweit sie wegen an-

geblicher Grundlosigkeit und Richtigkeit des wider ihn eingeleiteten Besserungsverfahrens und seiner in dessen Folge verfügten Dienstentlassung erhoben worden ist, als nicht gerechtfertigt auf sich beruhen zu lassen. Wollen Sie dies? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es knüpft jedoch der Ausschuss daran noch einen andern Vorschlag, ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der andern Kammer, der dahin geht: „die Kammer wolle sich wegen seiner thunlichst baldigen, nach Befinden versuchsweise vorzunehmenden Wiederanstellung in einem seinen Kräften angemessenen Schulamte bei der hohen Staatsregierung verwenden.“ Wollen Sie diese Verwendung eintreten lassen? — Gegen 2 Stimmen (die der Abgg. v. Polenz und Wieland) Ja.

Präsident Cuno: Es ist mir im Laufe der gegenwärtigen Sitzung noch ein Urlaubsgesuch überreicht worden von dem Abg. Evans; dieser bittet wegen dringender Geschäfte um Urlaub vom 13. bis 17. d. M. Wollen Sie diesen erbetenen Urlaub ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Die nächste Sitzung, meine Herren, werden wir haben künftigen Montag den 13. Sie wird beginnen um 11 Uhr, und setze ich auf die Tagesordnung: 1) den Bericht des zweiten Ausschusses, den vom Abg. Müller aus Pommern rücksichtlich des Lehnwesens gestellten Antrag, und 2) den Bericht des vierten Ausschusses über zwei Petitionen mehrerer Gasthofs- und Schanknahrungsbesitzer und Pächter der Leipziger und Bittauer Gegend, die Aufhebung der die Tanzvergünstigungen beschränkenden Bestimmungen der Armenordnung vom 2. October 1840 betreffend. Die heutige Sitzung ist aufgehoben.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr 32 Minuten.